

WICHTIGE HINWEISE DER GESCHÄFTSSTELLE FAR – MAI 2011

Zahlen und Fakten über die Stiftung FAR

Das Geschäftsjahr 2010 konnte mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13,4 Mio. bei gleichzeitiger Erhöhung der Wertschwankungsreserven um CHF 37,5 Mio. abgeschlossen werden. Bei einem Nettovermögen per 31.12.2010 von CHF 771 Mio. und Rückstellungen von CHF 658,8 Mio. beträgt der Deckungsgrad 117% (Vorjahr 109,7%).

Rücknahme der restlichen Sanierungsmassnahmen per 1.1.2012

Diese positive Entwicklung belegt, dass die Frühpensionierung im Bauhauptgewerbe gesichert ist, weshalb die restlichen Sanierungsmassnahmen per **1.1.2012** zurückgenommen werden können:

- **Der Arbeitnehmer-Beitrag wird auf 1% gesenkt**
(Der Arbeitgeber-Beitrag beträgt weiterhin 4%)
- **Die BVG-Altersgutschrift wird auf 18% erhöht**
(auf dem koordinierten oder max. koordinierten Lohn).

Die Erhöhung der BVG Altersgutschriften auf 18% gilt nur für Neurentner, welche ab dem 1.1.2012 in den FAR übertreten.

Erlaubter Verdienst für FAR-Rentner

Der erlaubte Verdienst ist immer der Brutto-Lohn (AHV-pflichtiger Lohn oder an dessen Stelle tretende Versicherungsleistungen sowie Erwerbseinkünfte im Ausland) inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigungen bzw. der analoge Verdienst bei Selbständigerwerbenden.

Generell

FAR-Rentner dürfen ab dem 1.1.2011 einen Verdienst von CHF 20'880.–* pro Kalenderjahr erwirtschaften, wenn sie eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit im **Bauhauptgewerbe** (BHG) ausüben

oder

ein Verdienst von CHF 10'440.–** pro Kalenderjahr ist erlaubt, wenn FAR-Rentner **ausserhalb des BHG oder als Selbständigerwerbende arbeiten**.

*Eintrittsschwelle BVG / **Hälfte der Eintrittsschwelle BVG

Wird eine Beschäftigung im BHG und ausserhalb des BHG ausgeübt, darf das Gesamteinkommen CHF 20'880.– nicht überschreiten und der erlaubte Verdienst ausserhalb des BHG darf CHF 10'440.– ebenfalls nicht überschreiten.

Achtung: Gilt für Rentner mit Rentenbeginn und / oder Rentenende im Verlauf des Kalenderjahres

Der erlaubte Verdienst gilt für das Kalenderjahr, d.h. für angebrochene Jahre ist der erlaubte Verdienst pro rata zu rechnen, siehe nachfolgendes Beispiel:

Beispiel für Pro-rata-Berechnung

Erlaubter Verdienst pro Kalenderjahr: CHF 20'880

Rentenbezug vom 1.5.2011 bis zum 30.4.2016

Erlaubter Verdienst 2011 (1.5.–31.12.2011 = 8 Monate)	CHF 20'880 / 12 x 8 =	CHF 13'920
Erlaubter Verdienst 2012, 2013, 2014 und 2015	jedes Jahr	CHF 20'880
Erlaubter Verdienst 2016 (1.1.–30.4.2016 = 4 Monate)	CHF 20'880 / 12 x 4 =	CHF 6'960

Erlaubter Verdienst für Rentner, die sich bereits im FAR befinden

Für genaue Informationen kontaktieren Sie die FAR-Auszahlungsstelle. Die Telefonnummer finden Sie auf dem Leistungsentscheid.

Feriensaldo bei Übertritt in den FAR

Hat ein FAR-Rentner vor dem Rentenbeginn Anspruch auf ein Ferienguthaben in der Höhe von mehr als einem Monatslohn, wird der Rentenbeginn pro ganzem Monat Ferienanspruch um einen Monat verschoben. Angebrochene Monate haben keine Wirkung.

Überstunden bei Übertritt in den FAR

Hat ein FAR-Rentner vor dem Rentenbeginn Anspruch auf Auszahlung von mehr als 176 Überstunden (= monatliche Normalarbeitszeit) wird der Rentenbeginn pro ganzem Monat Überstundenanspruch um einen Monat verschoben. Angebrochene Monate haben keine Wirkung.

Zukünftige FAR-Rentner

Haben Sie einen Mitarbeiter, der vom flexiblen Altersrücktritt profitieren möchte und viele Fragen hat?

Die Geschäftsstelle FAR hat die wichtigsten Themen für zukünftige FAR-Rentner zusammengestellt.

Diese finden Sie unter www.far-suisse.ch → Der FAR in Kürze

Achtung: Das Leistungsgesuch muss mindestens 6 Monate vor dem beantragten Rentenbeginn eingereicht sein.